

Neuerungen / Änderungen im Fangbuch 2026

Zur besseren Übersicht sind einige der wichtigsten Neuerungen im Folgenden aufgelistet.

- **Sperrung Rötlen Stausee**
bis zum 01.04.2026 aufgrund der Sanierungsmaßnahmen durch das Wasserwirtschaftsamt
- **Sperrung des Schlierbachstausee** bis zum 01.04.2026 aufgrund der notwendigen Abfischung und Rückführung des Fischbestandes in den Rötlen Stausee
- **Jugendliche ab 16 Jahre** und im Besitz des Fischerreischeins dürfen mit zwei Handangeln angeln siehe 4.1.

Allgemeine Gewässerordnung

des ASV-Ostalb 1972 e.V.

beschlossen am 12.10.2025

1. Bestimmungen und Rechtsgrundlagen

1.1. Aufgrund §17 der Vereinssatzung wurde zur Regelung der Fischerei in den Vereinsgewässern diese Gewässerordnung geschaffen.

1.2. Maßgebend für die Ausübung der Fischerei sind ein gültiger amtlicher Fischereischein, sowie die Fischerei-Gesetze (FischG) und Landesfischereiverordnungen (LFischVO) der jeweiligen Bundesländer - die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG), sowie die Berücksichtigung des gültigen Tierschutzgesetzes (TierSchG).

1.3. Jugendliche, welche das 10. - aber noch nicht das 16. - Lebensjahr vollendet haben, müssen einen Jugend-Fischereischein vorweisen (ein sog. Sachkundenachweis zur Fischereiausübung ist noch nicht erforderlich).

Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei unter Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeins. (§32 und § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 des FischG für Baden-Württemberg).

1.4. Jugendliche, welche das 16. Lebensjahr vollendeten, müssen einen Fischereischein besitzen. Er bestätigt seinem Inhaber, dass er den für die Ausübung der Fischerei erforderlichen Sachkundenachweis (bestandene Fischereischein-Prüfung) erbracht hat.

1.5. Erlaubnisscheine (Angelerlaubnis) des Vereins werden den Mitgliedern für die Dauer eines Jahres nach Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühr erteilt. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Vorstandschaft.

1.6. Die Erlaubnisscheine berechtigen nur den Inhaber auf dessen Namen sie lauten zur Fischereiausübung und sind nur gültig in Verbindung mit dem gültigen amtlichen Fischereischein. Beides ist bei der Angelausübung stets mitzuführen.

1.7. Aktive Vereinsmitglieder können Gäste mit einem gültigen Fischereischein an bestimmte Gewässer zur Fischereiausübung mitnehmen (Gästebeteiligung ausgenommen Rosensee).

Dies ist unter Punkt 15 'Vereinsgewässer' definiert und zu beachten.

Das Vereinsmitglied kann hierbei mit einem Fanggerät (z.B. Handangel) angeln und überlässt dem Gast sein zweites Fanggerät. Diese dürfen nur in der Nähe des Mitglieds (max. 20m Entfernung) fischen.

Gesamtzahl der Fischfangbegrenzung- und Fang-Geräte gelten für beide zusammen (wie für ein Mitglied).

2. Verhalten am Wasser

2.1. Die Fischerei darf nach den anerkannten fischereirechtlichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, dass die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird. Deshalb ist beispielsweise zu ruhenden, besonders aber zu brütenden Wasservögeln ein ausreichender Abstand zu wahren. Laichende Amphibien dürfen nicht gestört werden, die Ufervegetation ist zu schonen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, eventuelle Missstände dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

2.2. Die Pflege des Fischbestandes und die Rücksichtnahme auf die mitbeteiligten Fischereiberechtigten verpflichten jedes Mitglied, sich der übermäßigen Ausnutzung der Vereinsgewässer zu enthalten und den Fischfang maßvoll zu betreiben.

2.3. Es ist unbedingt erforderlich, dass jeder Fischereiberechtigte auf die Umwelt am Wasser Rücksicht nimmt und dass er seinen Angelplatz in einem sauberen Zustand verlässt.

2.4. Kein Angler hat den Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz.

2.5. Jeder Angler hat jedoch Anspruch auf einen mindestens 10m breiten Freiraum nach beiden Seiten seines jeweiligen Angelplatzes (ausgenommen auf Angelstegen).

2.6. Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört werden. Insbesondere soll jeder Angler seinen Platz so wählen, dass seine ausgebrachten Angelmontagen nicht in die eines Mitanglers geraten können.

2.7. Von waidgerechten Anglern wird erwartet, dass bei der Ausübung der Fischerei unbedingt die hierzu notwendigen Ausrüstungsgegenstände wie Hakenlöser, Metermaß, Unterfangnetz, Messer etc. mitgeführt werden. Hierzu zählt auch ein geeignetes Mittel wie z.B. Müllbeutel, um den eigenen oder bereits vorhandenen Abfall mitzunehmen, sodass der Angelplatz immer sauber verlassen wird.

Diese Gegenstände sind auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen.

2.8. Auffallende Erscheinungen am Wasser, wie Verunreinigungen des Gewässers, Fischsterben, sonstige Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind so schnell wie möglich dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied zu melden.

2.9. Bei Fischwilderei ist unverzüglich ein erreichbares Vorstandsmitglied zu benachrichtigen und Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

2.10. Unkameradschaftliches sowie nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin oder Schädigung des Vereinsansehens sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen

3.1. Jeder Inhaber eines Erlaubnisscheins für die Vereinsgewässer hat die Pflicht, sich mit den gesetzlichen Vorschriften über die Fischerei und über die Bestimmungen des Tierschutzes vertraut zu machen und diese zu befolgen.

3.2. Die Vorschriften dieser Gewässerordnung sind für alle Vereinsmitglieder und Gäste bindend. Verstöße werden laut Satzung durch den Vorstand bzw. durch den Schlichtungs- und Ehrenrat geahndet.

4. Zulässige Fangweisen, Geräte und Köder

4.1. Jedes Mitglied darf mit zwei Angelgeräten (z.B. Handangeln) fischen, ausgenommen hiervon sind Jugendliche unter 16 Jahren, wobei die Köderfischsenke mit einer Handangel gleichgestellt ist. Die Angeln dürfen nie ohne Beaufsichtigung und höchstens 10m voneinander entfernt sein.

4.2. Jede Angelmontage darf nur mit einem Angelhaken versehen sein. Ausgenommen sind Raubfischmontagen sowie künstliche Köder zur Raubfischangelei (Wobbler, Blinker usw.), welche mit bis zu drei Haken (meistens Drillinge) versehen sein dürfen.

4.3. Das Angeln auf Friedfische ist **nur mit einem** Einzelhaken (also keine Drillinge- oder Zwillingshaken etc.) erlaubt.

4.4. **Gewässerspezifische Regelungen** sind unter Punkt 15 beschrieben und unbedingt einzuhalten!

4.5. Das Angeln vom Boot aus, ist in den vom Vorstand zugelassenen Gewässern gestattet. Uferangler dürfen jedoch dadurch unter keinen Umständen beim Angeln behindert- oder gestört werden. Der Uferfischer hat stets Vorrang.

5. Unzulässige Fangweisen, Geräte und Köder

5.1. Sogenannte Legangeln, Aalschnüre, das Reißen der Fische, der Fang mit der Hand oder mit Schlingen, Reusen usw. sind/ist nicht erlaubt.

5.2. Das Fischen von Brücken aus ist untersagt.

5.3. Das Fischen vom Boot ist nur mit Genehmigung der Vorstandschaft in freigegebenen Gewässern erlaubt. Schleppfischen ist nicht gestattet.

5.4. Im Winter ist es nicht gestattet, bei zugefrorenen Wasserflächen Eislöcher zu schlagen oder zu sägen, um den Fischfang auf dem Eis (Eisangeln) auszuüben.

5.5. Die Entnahme von Fischbrut und Setzlingen aus den Vereinsgewässern als Besatz für vereinsfremde Gewässer ist nicht erlaubt.

5.6. Das Mitführen von gebrauchsfertigen Fanggeräten oder sonstigen Fangmitteln am Gewässer durch nicht Fischfangberechtigte oder das Mitführen unerlaubter Fanggeräte ist verboten.

5.7. Während der Schonzeit von Hecht- oder Zander dürfen keine Köderfische oder Fischfetzen als Köder verwendet werden.

5.8. Das Fischen mit **geflochtener Hauptschnur** auf Friedfische ist an allen Gewässern untersagt.

6. Fangzeiten u. Schonmaße, Fangbeschränkungen

6.1. Das Angeln ist zu den Tages- und Nachtzeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes erlaubt. Ein eventuelles Nachtangelverbot ist einzuhalten.

6.2. An Kalendertagen, an welchen Vereinsveranstaltungen stattfinden (z.B. Mitgliederversammlungen oder Vereinsfischen), **ist jegliches Angeln in sämtlichen Gewässern des Vereins untersagt** - ausgenommen ist das Gewässer, an welchem das Vereinsfischen stattfindet. Das Angeln ist nur während der Veranstaltung gestattet.

6.3. Bei Arbeitsdienst- oder Fischbesatzmaßnahmen können einzelne Gewässer vom Vorstand gesperrt werden. Auf eventuelle Veröffentlichungen am Vereinsheim, in den Rundschreiben, dem Internet oder Gewässerbeschilderungen durch die Vorstandschaft ist zu achten!

6.4. Der Verein hat nachstehende Fangbeschränkungen verfügt, welche unbedingt einzuhalten sind:

6.4.1. Maximaler Fischfang **pro Angeltag**:

1 Hecht oder 1 Zander, 2 Karpfen,
3 Schleien, 3 Forellen, 3 kg Weißfisch, alle anderen Fischarten sind nicht beschränkt

6.4.2. Maximaler Fischfang **pro Kalenderjahr**:

10 Raubfische (Hecht + Zander)
20 Friedfische (Karpfen + Schleie)
21 Forellen

- 5 Barsche größer als 30cm (kleinere als 30cm ohne Begrenzung)
- 30 Rotfedern und Rotaugen größer als 30cm (kleiner als 30cm ohne Begrenzung)

6.5. Die festgesetzte Fangbegrenzung unter Punkt 6.4.1 ist die Fangmenge für einen Fang- oder Kalendertag.

D.h., sollte an einem Vereinsgewässer die Tagesfangmenge erreicht werden, so darf am gleichen Tag an einem anderen Vereinsgewässer kein Fang mehr von der gleichen Fischart getätigt werden.

6.6. Aus besonderen Gründen oder bei besonderen Anlässen können, soweit hierdurch gesetzliche Bestimmungen nicht missachtet werden, Mindestmaße herabgesetzt oder erhöht, sowie jeglicher Fang oder der Fang bestimmter Fischarten in allen oder in einzelnen Wasserstrecken oder Gewässer untersagt werden. Derartige besondere Bestimmungen werden mit ihrer Bekanntgabe durch z.B. Sperrtafeln oder mittels Mitteilung in Rundschreiben oder durch Aushang im Vereinsheim wirksam.

6.7. Bei der Ausübung der Fischerei sind die Schonzeiten und Schonmaße zu beachten von:

- Vereinsinternen Festlegungen
- Festlegungen durch Fischereiverbände
- Gesetzliche Regelungen der Bundesländer (BW und Bayern).

6.8. Vereinsinterne Schonzeiten und Maße können von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen und werden ggf. in Rundschreiben, durch Aushang im Vereinsheim oder im Internet bekannt gegeben und sind unbedingt einzuhalten.

6.10. Es darf nur in den vom Vorstand freigegebenen Gewässern geangelt werden.

7. Versorgung gefangener Fische

7.1. Untermassige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt (Anfassen der Fische mit angefeuchteter Hand) vom Fanggerät zu lösen und schonend ins Wasser zurückzusetzen, wenn diese noch lebensfähig sind. Hat ein solcher Fisch zu tief geschluckt, so ist er nach Abschneiden des Vorfachs unmittelbar am Fischmaul, vorsichtig zurückzusetzen.

7.2. Gefangene Fische dürfen am Wasser nicht geschuppt werden. Eingeweide dürfen nicht in das Wasser geworfen werden, sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

8. Verkaufs- und Handelsverbot

8.1. Die gefangenen Fische dürfen weder verkauft noch in sonstiger Weise veräußert werden, sondern dienen ausschließlich dem eigenen Privatverbrauch!

9. Fischereiaufsicht und Kontrollen

9.1. Die amtlichen Kontrollorgane wie Polizei, Gewässeraufsicht, etc., sowie die vom Verein bestimmten Kontrollorgane führen die Aufsicht am Wasser. Diesen ist auf Verlangen der Fischereischein und die Erlaubnisscheine vorzuzeigen oder gegebenenfalls auszuhändigen.

9.2. Die vom Verein mit der Aufsicht an den Vereinsgewässern besonders beauftragten Gewässerwarte und Kontrolleure sind verpflichtet, bei ihren Kontrollen streng auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu achten.

Die Kontrollpersonen sind befugt, geeignete Maßnahmen zur Feststellung und Aufklärung von Verstößen zu treffen.

Dabei muss deren Weisungen unbedingt Folge geleistet werden. Neben den Ausweispapieren müssen Rucksäcke, Taschen, sonstige Behältnisse, getätigter Fischfang und KFZ, auf Verlangen geöffnet, vorgezeigt werden.

9.3. **Von den Vereinsmitgliedern wird erwartet**, dass sie selbst am Wasser Aufsicht üben und für die Fernhaltung Unberechtigter Sorge tragen.

Beobachtete Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen sind unverzüglich einem Mitglied der Vorstandschaft zu melden, sowie dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Meldung muss das Tagesdatum mit Uhrzeit, das Gewässer, den Verstoß, und nach Möglichkeit Name des Beteiligten und weitere Zeugen beinhalten. Ist der Name nicht feststellbar, so ist möglichst das Kennzeichen des KFZ festzuhalten.

Späteres Verbreiten nicht gemeldeter Verstöße ist zu unterlassen!

10. Fangbücher, Erlaubnisscheine, Begehungskarten

10.1. Jedes aktive Mitglied hat gewissenhaft Fangbuch und Begehungskarte zu führen.

D.h., dass anlandungspflichtige Fische unmittelbar nach deren Versorgung **einzeln** unter Angabe des Gewichts (in Gramm) in das Fangbuch einzutragen sind!

Mit der Begehungskarte ist so zu verfahren wie auf der Karte beschrieben.

10.2. Das Fangbuch muss zusammen mit den Ausweispapieren am Wasser mitgeführt werden.

10.3. Die Fangergebnisse bilden eine unentbehrliche Grundlage für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer und der Planung künftiger Fischbesätze.

Die Rückgabe des aktuellen Fangbuches hat daher immer bis zum **06. Januar** des Folgejahres in jedem Fall beim Verein oder der Vorstandschaft zu erfolgen, unabhängig davon, ob ein Fang im gegenwärtigen Kalenderjahr erfolgte oder nicht.

Für nicht oder nicht rechtzeitig zurückgegebene Fangbücher erhebt der Verein eine Gebühr von 80,-- Euro, welche mit dem nächstfolgenden Jahresbeitrag per Lastschrift zusätzlich eingezogen wird.

Diese Regelung gilt für alle aktiven Mitglieder und auch für alle Jugendlichen der Jugendgruppen 1 + 2.

10.4. Nach Erhalt des Fangbuchs im neuen Jahr sind eintragungspflichtige Fische dann im aktuellen Kalenderjahr im Fangbuch einzutragen!

10.5. **Die Rückgabe** der Erlaubniskarte für den Rosensee erfolgt zeitgleich mit dem Fangbuch.

10.6. **Die Angelerlaubnisscheine**, welche zur Fischereiausübung an bestimmten Vereinsgewässern berechtigen, sind grundsätzlich **vor Angelbeginn** u.a. mit **Namen und Tagesdatum** auszufüllen.

(Siehe hierzu auch Punkt 15 Vereinsgewässer mit Besonderheiten, unter 'Besondere Beachtung').

11. Gewässerpflege und Arbeitsdienst

Für die Ordnung an den Vereinsgewässern und deren Erhaltung ist es von größter Wichtigkeit, dass die Mitglieder alle auffälligen Vorgänge am Wasser wie z.B. Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Wildfischerei sofort dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied melden und bei der nächsten Polizeidienststelle anzeigen.

Der Angelsportverein hat an seinen Vereinsgewässern gesetzliche und vertragliche Hege- und Pflegeverpflichtungen zu erfüllen. Zudem sind Arbeiten am Bootshaus, an den Angelstegen und an den Gerätschaften erforderlich.

Zu diesem Zweck wurde in der Vereinssatzung unter §17 definiert einen allgemeinen Arbeitsdienst einzuführen.

11.1. Zur Ableistung des Arbeitsdienstes sind alle aktiven Mitglieder verpflichtet, welche am 01.01. eines jeden Kalenderjahres das 65. Lebensjahr noch nicht erreichten.

11.2. Befreit vom Arbeitsdienst sind:

- Mitglieder, welche im Kalenderjahr das 66. Lebensjahr erreichen oder bereits erreichten
- Passive Mitglieder
- min. 50% Schwerbeschädigte
- Mitglieder der Jugendgruppe I und II.
- Ehrenmitglieder

11.3. Tritt eine (nachweislich) min. 50% Schwerbeschädigung ein, so ist das Mitglied in diesem Kalenderjahr rückwirkend vom Arbeitsdienst befreit. Ein eventuell bereits geleisteter Arbeitsdienst wird nicht entschädigt. Das Mitglied ist verpflichtet Veränderungen hierzu, sowie z.B. Gültigkeitsverlängerungen in schriftl. Form an den Verein zu senden, ansonsten verliert dieser 'Sonderstatus' seine Gültigkeit. Passive Mitglieder, welche in eine aktive Mitgliedschaft wechseln, sind ab dem Kalenderjahr des Wechsels, verpflichtet den Arbeitsdienst (unter Berücksichtigung der Punkte 11.1-11.3) abzuleisten.

11.4. Tritt ein arbeitsdienstpflichtiges Mitglied aus dem Verein aus, welches seinen Arbeitsdienst noch nicht ableistete, werden ihm die nicht abgeleisteten Stunden in Rechnung gestellt.

11.5. Der Umfang des Arbeitsdienstes beträgt 5 Stunden pro Kalenderjahr. Die Art des Arbeitsdienstes wird in Rundschreiben, bei Versammlungen oder im Internet bekanntgegeben.

11.6. Die Termine für die angedachten Arbeitsdienste werden an der Hauptversammlung bekannt gegeben und liegen zur eigenen Eintragung aus.

Jedes Mitglied ist verantwortlich sich eigenständig um den abzuleistenden Arbeitsdienst im jeweiligen Jahr zu kümmern.

Die übrig gebliebenen Termine werden auf unserer Homepage unmittelbar nach der HV veröffentlicht. Die Eintragung erfolgt über die Kontaktaufnahme mit unserem Arbeitsdienstkoordinator.

Für die jeweiligen Termine sind begrenzte Plätze vorhanden. Sollten diese vollständig belegt sein, kann an diesen Tagen kein weiteres Mitglied den Arbeitsdienst ableisten.

Sollte ein Erscheinen für einen eingetragenen Termin wiedererwarten nicht möglich sein, muss sich selbstständig um einen Ersatztermin im laufenden Geschäftsjahr gekümmert werden. Hierzu ist ebenfalls der Arbeitsdienstkoordinator zu kontaktieren.

Das Mitführen des Fangbuches zum jeweiligen Arbeitsdienst ist unerlässlich. Nur die gültige Unterschrift des jeweiligen Arbeitsdienstleiters belegt die ordnungsgemäße Ableistung des Arbeitsdienstes.

Sollte bei Fangbuchabgabe keine Unterschrift im Fangbuch eingetragen sein, so wird die Gebühr für nicht geleisteten Arbeitsdienst erhoben.

Diese wird, wenn keine gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht, mit dem nächstfolgenden Jahresbeitrag per Lastschrift miteingezogen.

Eine Übertragung von mehrgeleisteten Arbeitsstunden auf das Folgejahr wird generell nicht angewandt. In besonderen Fällen kann zum Punkt 11 seitens der Vorstandschaft gesondert entschieden werden.

12. Uferbegehungsrecht

12.1. Der Angler ist, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei erforderlich ist, befugt auf eigene Gefahr Ufergrundstücke, Inseln und Anlandungen sowie Brücken, Wehre und Schleusen zu betreten und die zur Hege, zum Fang oder zur Aufbewahrung von Fischen bestimmten Geräte dort zu befestigen. Ausgewiesene Betretungsverbote sind zu beachten.

12.2. Ausgenommen hiervon sind Gebäude, Hofräume, gewerbliche Anlagen mit Ausnahme von Campingplätzen sowie eingefriedete Grundstücke, einschließlich der Grundstücke, deren Einfriedung zum Ufer fehlt. Viehweiden gelten nicht als eingefriedete Grundstücke.

12.3. Bei der Begehung der Ufer ist darauf zu achten, dass keine zu breiten Wege getreten werden. Die Ufer der befischten Gewässer sind zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen zu schonen.

Jede Beschädigung von Anpflanzungen ist unbedingt zu vermeiden.

12.4. Das Befahren von Hochwasserdämmen und fremden Grundstücken ist verboten, ebenso das Parken auf denselben. Feldwege und Zufahrtswege sind von parkenden Autos freizuhalten.

12.5. Für Flurschäden haftet jedes Mitglied persönlich und wird darüber hinaus von Seiten der Vorstandschaft zur Rechenschaft gezogen. Jedes einzelne Mitglied muss im Interesse des Vereins dazu beitragen, zu den umliegenden Grundstückseigentümern ein gutes Verhältnis zu schaffen.

12.6. Familienangehörigen und Freunden von Erlaubnisscheininhabern steht das Uferbegehungsrecht nicht zu.

13. Sonstiges

13.1. Camping am bzw. im Bereich von Vereinsgewässern außerhalb von Campingplätzen ohne Genehmigung der Vorstandschaft ist nicht gestattet.

13.2. Ausgeschlossene ehemalige Vereinsmitglieder erhalten keine Gastkarten, sie dürfen auch nicht als Gastangler mit an die Vereinsgewässer genommen werden.

13.3. Das Anlegen von offenen Feuerstellen im Bereich der Vereinsgewässer ist verboten.

13.4. Die Durchführung von Hegefischen ohne Absprache mit der Vorstandschaft ist nicht erlaubt.

13.5. Das Zurückschneiden von Pflanzen am Ufer der Gewässer ist verboten. Ebenso das selbständige Anlegen neuer Angelplätze. Wenn bestehende Angelplätze zugewachsen sind, ist die Vorstandschaft darüber zu benachrichtigen.

14. Hinweise auf Strafbestimmungen

Bei Verstößen gegen Bestimmungen der Gewässerordnung ist unabhängig einer etwaigen nach gesetzlichen Bestimmungen verhängten Strafe, mit einer Bestrafung nach §7 der Schlichtung- und Ehrenratsordnung zu rechnen.

Bei wiederholten Verstößen muss mit einem Vereinsausschluss gemäß §4 Abs. 3 der Vereinssatzung gerechnet werden.

15. Vereinsgewässer mit Besonderheiten

Der Anhang zur Gewässerordnung beschreibt die Vereinsgewässer des ASV Ostalb e.V., welche allgemeine und fischereirechtliche Informationen und Bestimmungen enthalten.

Als Vereinsgewässer werden alle Gewässer angesehen, in denen der Verein die Fischereirechte käuflich erworben oder gepachtet hat.

Der Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, sich mit den Grenzen vertraut zu machen.

Die beschriebenen Besonderheiten der Vereinsgewässer sind bei der Fischereiausübung zu beachten.

"Vereinsbestimmungen des ASV Ostalb e.V."

gültig vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

Generell zu beachten ist bei der Fischereiausübung:

- die Wiesen dürfen nicht befahren werden!
- offene Feuerstellen anzulegen ist nicht gestattet!
- während der Hecht- u. Zanderschonzeit dürfen keine Köderfische oder Fischfetzen als Köder verwendet werden!
- Fischereiausübung aktiver Vereinsmitglieder und Gäste mit max. 2- und Vereinsjugend mit 1 Handangel erlaubt!
- Angelmontage für Friedfische nur mit einem Vorfach und einem Einzelhaken (eine Anbissstelle).
- Angeln auf Friedfische mit geflochtener Hauptschnur ist untersagt.
- vor Angelbeginn muss auf der Begehungskarte die Kennziffer des Gewässers am Angeltag eingetragen werden
- Angeltag ist Kalendertag
- Bootsangeln auf eigene Gefahr!
- Anlandungspflichtige Fische sind direkt nach der Versorgung des Fangs einzeln ins Fangbuch einzutragen!

Die Fangbegrenzung pro Angeltag beträgt insgesamt max.:

1 Hecht oder 1 Zander, 2 Karpfen,
3 Schleien, 3 Forellen, 3 kg Weissfisch, alle anderen Fischarten sind nicht beschränkt

Jahreshöchstfangmenge:

- 10 Raubfische (Hecht + Zander)
- 20 Friedfische (Karpfen + Schleie)
- 21 Forellen
- 5 Barsche größer als 30cm (kleinere als 30cm ohne Begrenzung)
- 30 Rotfedern und Rotaugen größer als 30cm (kleiner als 30cm ohne Begrenzung)

Die Gewässer

- Stau- u. Rückhaltebecken Rainau-Buch, mit "Vorbecken" und Jagst:

Wasserfläche: 27 ha, Wassertiefe von ca. 2 - 7m

Besatz/Vorkommen: Karpfen, Schleie, Weissfisch, Hecht, Barsch, Zander, Aal, Forellen, Wels

Besondere Beachtung:

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Gewässer gestattet.

Im Zeitraum **vom Abfischen des aktuellen bis zum Anfischen des Folgejahres** ist das Angeln mit künstlichen Ködern, sowie das Systemfischen jeglicher Art nicht erlaubt.

Die Angelstege im Bereich des Jagst-Einlaufs dürfen zur Angelausübung von den Vereinsmitgliedern benutzt werden.

Das sogen. Vorbecken befindet sich zu 2/3 im Eigentum des Vereins. Als geschlossenes Natur- bzw. Vogelschutzgebiet darf dieses nicht beangelt werden!

Die Jagst (auf der Gemarkung Rainau-Schwabsberg), darf nach dem Auslaufbecken des Stausees über eine Strecke von ca. 50m weit (siehe Grenztafel) ebenfalls von Mitgliedern befischt werden.

Das Fischen innerhalb des Auslaufbeckens ist nicht gestattet!

Bereiche der Schilfgürtel dürfen nicht betreten werden.

Sonstiges:

Mitglieder können von registrierten Booten aus fischen. Hierbei gelten die „Bestimmungen zur Betreibung eines Bootes zum Fischfang im Stau- und Rückhaltebecken Rainau-Buch“ und sind verbindlich einzuhalten.

Es sind keine offenen Feuerstellen erlaubt.

Die Ufer des Stau- und Rückhaltebeckens, sowie der Damm, dürfen nicht befahren werden.

Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Vom Zweckverband Naherholung wird eine Parkgebühr erhoben, ausgenommen davon sind die vorhandenen Parkplätze.

Hierzu muss der Parkausweis gut sichtbar im Fahrzeug angebracht werden.

Der Code des Zahlenschlosses am Parkplatz ist „1972“.

Besonderes zum Stausee Rainau Buch:

- Zur Fischereiausübung vom 15.02. bis zum Anfischen komplett gesperrt!

- Das aktive Fischen auf Raubfische ist vom Abfischen des aktuellen bis zum Anfischen des Folgejahres verboten, und auch während der Schonzeit von Hecht und Zander.

- **Stau- u. Rückhaltebecken Rötlen:**

Wasserfläche: 13 ha, Wassertiefe ca. 1,5 - 3 m

Besatz: Karpfen, Schleie, Weissfisch, Hecht, Barsch, Zander, Aal

Besondere Beachtung:

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Gewässer gestattet.

Vom Abfischen des aktuellen bis zum Anfischen des Folgejahres ist das Angeln mit künstlichen Ködern, sowie das Systemfischen jeglicher Art nicht erlaubt.

Sonstiges:

Der Verein hat auf der Nord/Westseite des Gewässers eine Wiese gepachtet, welche zu Vereinsveranstaltungen, sowie zum Aufenthalt von Vereinsmitgliedern (keine Familienfeste) berechtigt und befahren werden darf.

Das Baden und Bootfahren ist nicht gestattet.

Der Code des Zahlenschlosses an der Zufahrt zur Wiese ist „1972“.

Besonderes zum Rötlenstausee, Gemarkung Ellwangen:

- Das aktive Fischen ist während dem 01.11. – 15.05. im Folgejahr verboten, und auch während der Schonzeit von Hecht und Zander.

-Angeln vom Boot verboten!

-Aufgrund des Wartungsmaßnahmen sowie des Wiederbesatzes bleibt der Rötlenstausee bis zum 01.04.2026 gesperrt.

- **Stau- u. Rückhaltebecken Schlierbach:**

Wasserfläche: 6 ha, Wassertiefe ca. 1,5 - 4 m

Besatz: Karpfen, Schleie, Weissfisch, Hecht, Barsch, Zander, Aal

Besondere Beachtung:

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Gewässer gestattet. Vom Abfischen des aktuellen bis zum Anfischen des Folgejahres ist das Angeln mit künstlichen Ködern, sowie das Systemfischen jeglicher Art nicht erlaubt.

Sonstiges:

Das Baden und Bootfahren ist nicht gestattet.“

Besonderes zum Schlierbachsee, Gemarkung Ellwangen:

- Das aktive Fischen ist während dem 01.11. – 15.05. im Folgejahr verboten, und auch während der Schonzeit von Hecht und Zander.

-Angeln vom Boot verboten!

-Aufgrund der Überwinterung der Fische des Rötlers und der notwendigen Rückführung bleibt der Schlierbachsee bis zum 01.04.2026 gesperrt.

- Dem des ASV ebenfalls gehörendem Schlierbach oberhalb des Stausees bleibt vorerst für die Fischerei gesperrt.

- **Bächweiher:**

Wasserfläche: 2,2 ha, Wassertiefe ca. 1,5- 2,5 m

Besatz:

Mischbesatz

Besondere Beachtung:

Es sind keine Tageskarten für Gäste erhältlich.

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Gewässer gestattet.

Sonstiges: Die 4 neuen Stege sind mit einem Zahlenschloss mit Code „1972“ gesichert.

- **Rosensee:**

Wasserfläche: 10,5 ha, Wassertiefe 1,5 – 4,5m

Besatz:

Karpfen, Schleie, Weissfisch, Hecht, Barsch, Zander, Aal, Forellen

Besondere Beachtung:

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Gewässer **nicht gestattet**.

Die Anzahl der Gewässerbegehung wird durch Regelungen des Landratsamt Dillingen in Abstimmung mit dem Landesfischereibeauftragten von Bayern/Bezirk Schwaben, begrenzt. Zur Fischereiausübung ist daher eine begrenzte Anzahl Jahreskarten erhältlich.

In dieser Erlaubniskarte (sogen. Rosenseekarte) ist **vor Angelbeginn** das Tagesdatum der Gewässerbegehung, mit Kugelschreiber oder Tinte, einzutragen.

(D.h. also pro hierfür vorgesehenes Feld 1 Tagesdatum).

Wird die Erlaubnis- oder sogen. Rosenseekarte nicht ausgefüllt, entspricht das dem Tatbestand der Fischwilderei und wird entsprechend geahndet!

Es gelten zu den vereinsinternen Bestimmungen auch die des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG), Bezirk Schwaben.

Sonstiges: Das Befahren mit dem Boot, zum Auslegen der Montage und drillen des Fisches, ist erlaubt!

Das Anlegen von offenen Feuerstellen ist verboten.

Das Angeln vom Boot ist nur vom 01.10. bis 15.02. zum aktiven Fischen erlaubt (kein „Schleppen“)

Besonderes zum Rosensee, bei Lauingen:

- Fischereiausübung nur mit Rosensee-Erlaubniskarte und in Verbindung mit einem Aktiven Mitglieds-Jahresausweis

- **Vor Angelbeginn** muss das Tagesdatum mit Kugelschreiber auf der Rosensee-Erlaubniskarte eingetragen werden

- Keine Gastangler erlaubt

Wird am Gewässer eine längere Zeit verbracht, insbesondere übernachtet, **MUSS ZWINGEND ein Klappspaten oder eine Campingtoilette mitgeführt werden**.

Diese müssen auch sachgerecht verwendet werden, sodass keinerlei Hinterlassenschaften nach dem Toilettengang zurückbleiben. Weder in Büschen, Wäldern und Grünstreifen an unseren Gewässern, noch auf öffentlichen oder Grundstücken unserer Nachbarn.

Am besten wird die neu errichtete Toilette genutzt!

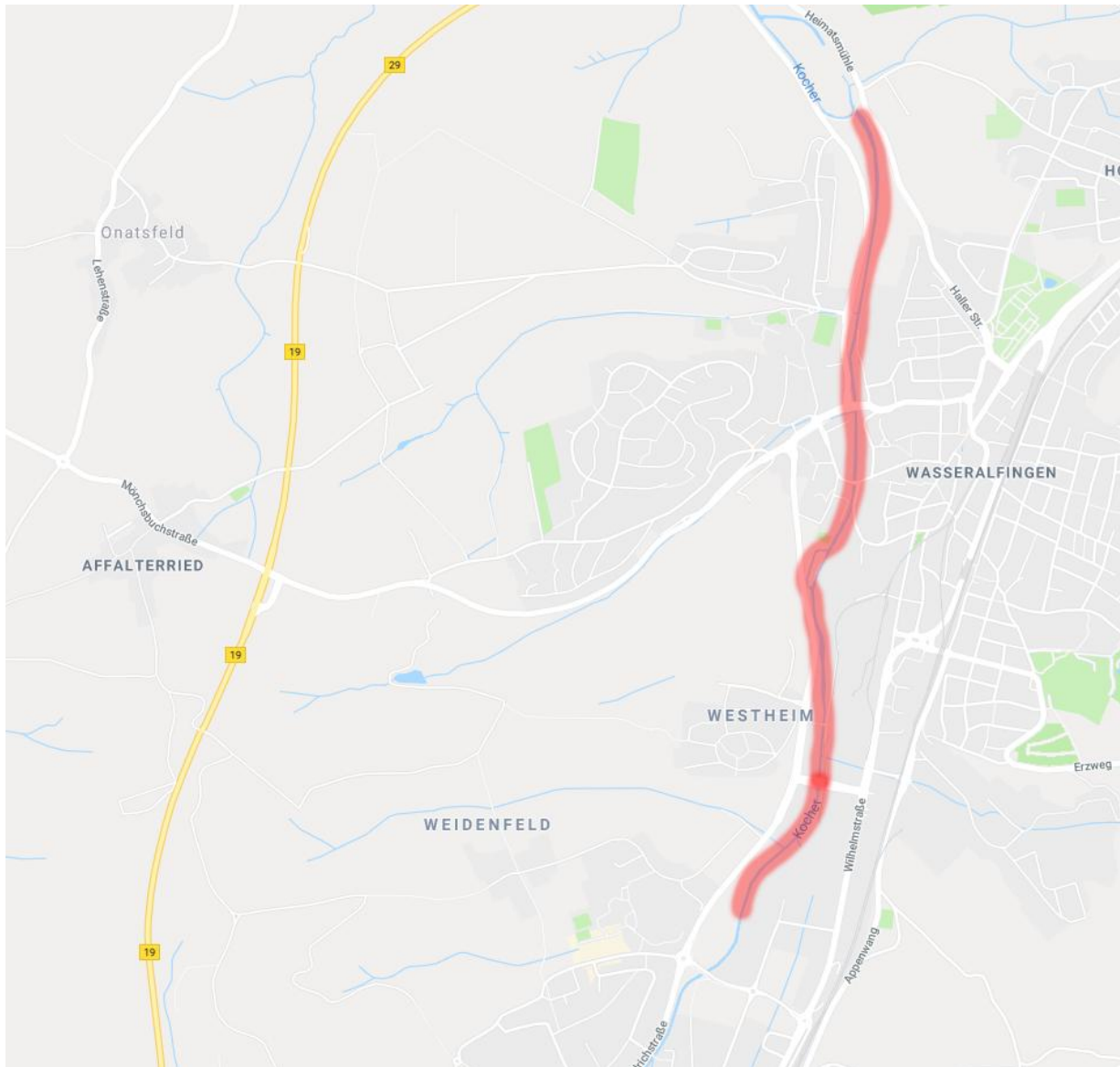
- **Waldsee:**

Der Waldsee liegt im Rohrwang etwa 400m vom Wanderparkplatz „Am Schimmelberg“ entfernt. Der Waldsee ermöglicht ein ruhiges und ungestörtes Angeln. Es gelten dieselben Bestimmungen wie am Bächweiher.

Das Befahren der Waldwege zum Waldsee ist nicht gestattet.

Gewässerkarten der Fließgewässer:

Kocher



Gewässerstrecke: 2,5 km Länge

Besatz: Karpfen, Döbel, Weissfisch, Forellen, Aal

Besondere Beachtung:

Es sind keine Tageskarten für Gäste erhältlich.

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Vereinsgewässer gestattet.

Sonstiges: ---

 Gewässerstrecke

Besonderes zum Kocher, Gemarkung Wasseralfingen:

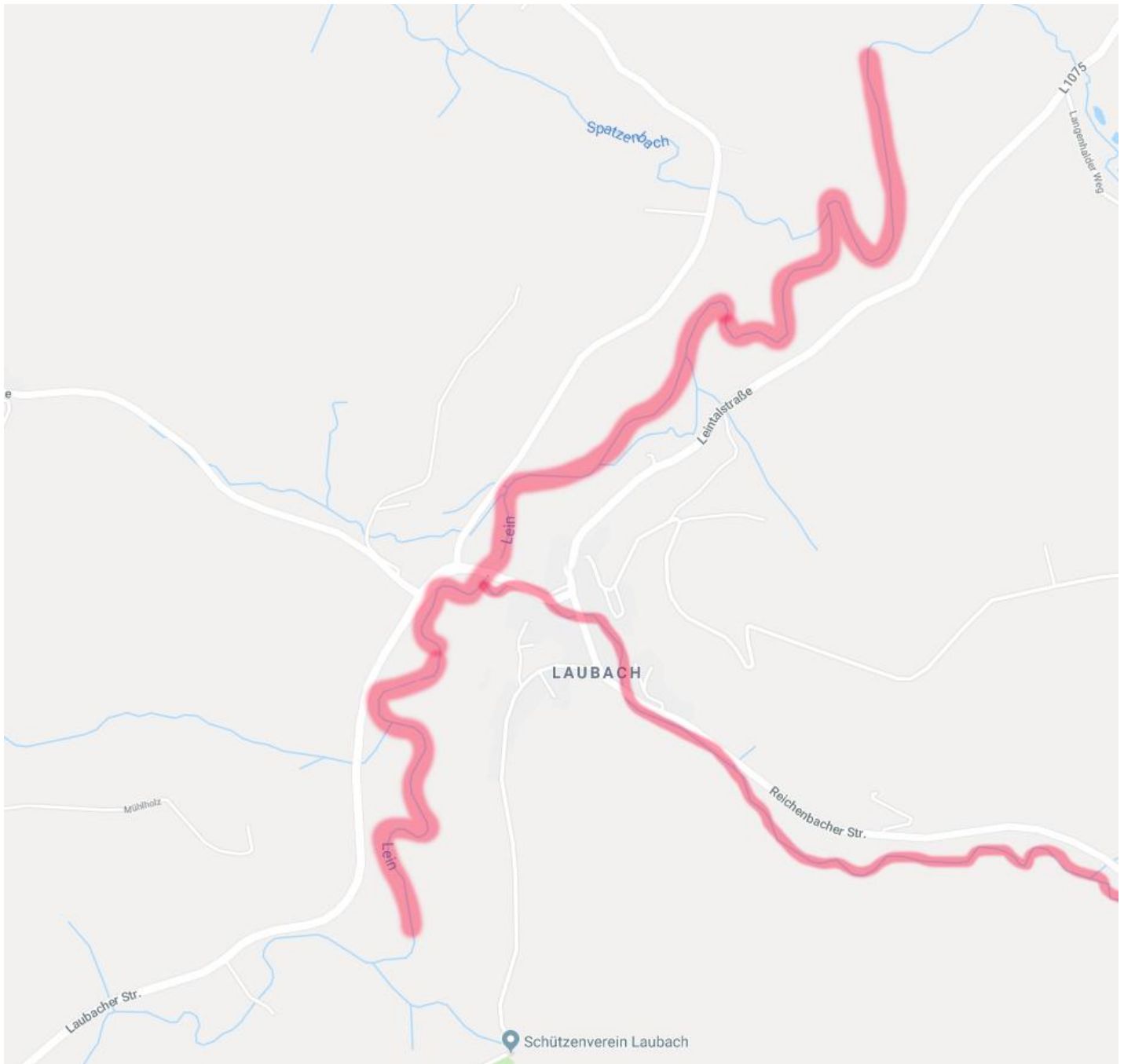
- Betretungsverbot des SHW-Firmengeländes

!!!ACHTUNG!!!

- Im Zulauf der neuen Fischaufstiegshilfe (bei der Heilmannmühle) 15m vor und 15m danach und in der Fischaufstiegshilfe ist das Fischen VERBOTEN!!!!

!!!ACHTUNG!!!

Lein



Gewässerstecke: 3,6 km Länge

Besatz: Karpfen, Schleie, Döbel, Weissfisch, Hecht, Barsch, Zander, Aal, Forellen

Besondere Beachtung:

Die sogen. Gästebeteiligung (siehe unter Punkt 1.7) ist für das gesamte Vereinsgewässer gestattet.

Der Laubach ist im Fischereirecht in seiner gesamten Länge bis Ortsanfang Reichenbach einbezogen und darf befischt werden.

Der Spatzenbach darf nicht befischt werden.

Sonstiges: ---

■ Gewässerstreck

Notfallnummern / Kontaktadressen:

Liebe Vereinsmitglieder,

bei besonderen Vorkommnissen / Unfällen ist es erforderlich, dass, nachdem gegebenenfalls ein Notruf abgesetzt wurde und die Vorstandschaft informiert wird. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn die Umwelt geschädigt wird, ein Fischsterben vermutet wird, Fischfrevl begangen wird, ein Unfall passiert oder von Personen gegen bestehendes (Vereins-) Recht verstoßen wird. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eventuelle Hilfemaßnahmen zu Ihren bürgerlichen Pflichten gehören. Bringen Sie sich jedoch nicht selbst in Gefahr!!

Rufen Sie wie folgt an:

Vorfall	Kontakttelefonnummer	Wen	Wen noch
Unfall mit Personenschaden / Notfälle	112	Rettungsleitstelle	1. Vorsitzenden o. 2. Vorsitzenden Gewässerwart
Gefahr für die Umwelt	Ellwangen: (07961) 930-0 Aalen: (07361) 580-0 Dillingen (Rosensee) (09071) 56-0	Polizei	1. Vorsitzenden o. 2. Vorsitzenden Gewässerwart
Rechtsverstöße	Ellwangen: (07961) 930-0 Aalen: (07361) 580-0 Dillingen (Rosensee) (09071) 56-0	Polizei	1. Vorsitzenden o. 2. Vorsitzenden Gewässerwart

Weitere wichtige Rufnummern:

1. Vorsitzender	Voin Stojanović	0152-07155376
2. Vorsitzender	Christian Kirsch	01523-4142696
1. Kassierer	Marina Grützmaker	01511-0651780
2. Kassierer	Konstantin Grützmaker	0176-60459540
1. Geschäftsführer	Fabian Troeger	0173-8555142
2. Geschäftsführer	Mario Kolbert	0174-8860313
Gewässerwart	Martin Kinderknecht	0176-21993761
1. Jugendwart	Tim Kleemann	01520-3799887
Aufseher Bucher	Alexander Schütz	01575-0614676
Aufseher Rötlen / Schlierbach	Michael Kleemann Tim Kleemann	0162-2594420 0152-03799887
Aufseher Rosensee	Ewald Wulfert	01512-7025829
Aufseher Bächweiher	Alexander Schütz	01575-0614676
Aufseher Lein	Daniel Sauter	0173-7813499
Aufseher Kocher	Dorda Sofrenovic	0170-2104959
Aufseher Waldsee	Alle Aufseher	
Arbeitsdienstkoordinatorin	Julia Sauter	arbeitsdienst@asv-ostalb.de
Ehrenratsvorsitzender	Joachim Pötig	0151-17411330

Angelegenheit	Zuständig	Mailadresse	Telefon
Probleme am Gewässer/Ufer, fischereiliche Belange, Fischfrevel, ...	Gewässerwart Martin Kinderknecht	gewaesserwart@asv-ostalb.de	0176-21993761
Beitragsabrechnung, Zahlungen	1. Kassierer Marina Grützmaker	kassenwart@asv-ostalb.de	0151-10651780
Stammdatenänderung (z.B. Adressänderung, Kontodaten), Angelpapiere, Neuaufnahmen, Passiv, Aktiv, Kündigungen,...	1. Geschäftsführer Fabian Troeger	geschaeftsfuehrer@asv-ostalb.de	0173-8555142
Anglerische Veranstaltungen,...	1. Vorstand Voin Stojanovic	vorstand@asv-ostalb.de	0152-07155376
Gesellschaftliche Veranstaltungen (Stammtische, Fischerfest, etc.), Vereinsheim,...	Festausschuss Konstantin Grützmaker	kassenwart2@asv-ostalb.de	0176-60456540
Jugendgruppe	Jugendwart Tim Kleemann	jugendwart@asv-ostalb.de	01520-3799887
Arbeitsdienste	Arbeitsdienstkoordinatorin Julia Sauter	arbeitsdienst@asv-ostalb.de	